



Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht – Haftungsrechtliche Antworten im Fall "Robert Hoyzer"

Von Mag. iur. Johan-Michel Menke

A. Anstoß

Nach der Manipulationsaffäre aus dem Jahre 1971 hat die Fußballbundesliga seit Beginn des Jahres ihren zweiten Bestechungsskandal¹. Während einst Spieler und Funktionäre bestochen wurden², steht diesmal bislang die Schiedsrichterzunft im Blickpunkt. Der Berliner Schiedsrichter Robert Hoyzer hat gestanden, mehrere Bundesspiele (Liga, Pokal) durch Fehlentscheidungen manipuliert zu haben³. Dafür haben ihn Wettbetrüger bezahlt. Angesichts der Sachlage sehen sich Betroffene (u. a. Vereine, Spieler und Wettunternehmen) veranlasst, Schadensersatzforderungen geltend zu machen⁴. Es stellt sich insofern die Frage, inwieweit grundsätzlich Schiedsrichter und Deutscher Fußball Bund (DFB) bei derartigen Spielmanipulationen herangezogen werden können.

B. Beteiligte

Direkt bzw. mittelbar betroffen von Spielmanipulationen sind neben den Zuschauern⁵ insbesondere: DFB, Vereine, Fußballspieler, Wettunternehmen und Schiedsrichter.

I. DFB

Der DFB ist ein nichtwirtschaftlicher Verein i.S.d. § 21 BGB, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen ist⁶. Um national identische und somit faire Wettkampfbedingungen zu schaffen, unterwerfen sich die Fußballvereine bzw. -kapitalgesellschaften in Deutschland dem Regelwerk des DFB⁷. Dies bedeutet für den einzelnen

Fußballspieler, dass er sich mittelbar dem DFB anzuschließen hat, wenn er national spielen will (so genanntes Ein-Platz-Prinzip⁸).

Als Verein besitzt der DFB die in der Vereinigungsfreiheit des Art.⁹ Abs. 1 GG wurzelnde Vereins- bzw. Verbandsautonomie⁹, woraus sich das "selbst gesetzte Recht des Sports"¹⁰ ableitet. Folglich hat der DFB das Recht zur eigenen Rechtsetzung durch Satzungen und Ordnungen, aber auch das Recht zur Anwendung des selbst gesetzten Rechts im Rahmen der Selbstverwaltung¹¹. Kraft dieser Befugnis i.V.m. dem oben erwähnten "Ein-Platz-Prinzip" regelt der DFB den deutschen Fußballsport durch seine Satzung sowie seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen mit vielfältigen Anlagen und Ausführungsbestimmungen¹².

Während die Durchführung der ersten Bundesliga und der zweiten Bundesliga mittlerweile dem Ligaverband obliegt¹³, ist der DFB nach seiner Satzung¹⁴ zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des DFB-Pokals. Der BGH hat als Veranstalter regelmäßig angesehen, wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und dabei das unternehmerische Risiko trägt¹⁵. Aufgrund der satzungsrechtlichen Gegebenheiten ist der DFB somit als Veranstalter des DFB-Pokals anzusehen.

II. Vereine

Die Vereine bzw. ausgegliederten Kapitalgesellschaften unterwerfen sich der Verbandsgewalt des DFB entweder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim jeweiligen regionalen Fußballverband (z.B. Hamburger Fußballverband, Niedersächsischer Fußballverband, Schleswig-Holsteinischer Fußballverband) oder im Rahmen der Lizenzerteilung durch den Ligaverband¹⁶. Zwar hat der DFB auf Basis des Grundlagenvertrages mit dem Ligaverband die Durchführung der Bundesligen abgegeben¹⁷, ihm obliegen aber immer noch wesentliche Aufgaben in Segmenten wie Rechtsprechung, Schiedsrichterwesen und Pokalwettbewerb.

III. Fußballspieler

Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften beschäftigen Berufsfußballspieler auf Basis von Dienstverträgen. In der Literatur herrscht Streit darüber, in

welcher Art die Rechtsbeziehung zwischen Spielern und dem DFB ausgestaltet ist. Insoweit gibt es diverse Einordnungsversuche, die sich zu vier wesentlichen Gruppen kanalisieren lassen, die jedoch die Gründung des Ligaverbandes noch nicht berücksichtigt haben:

Vereinsrechtliche¹⁸, subordinationsrechtliche¹⁹, arbeitsrechtliche²⁰ und schuldrechtliche²¹ Theorien. Eine Entscheidung für eine der Meinungen kann an dieser Stelle dahinstehen, da alle eine irgendwie geartete Vertragsbeziehung zwischen DFB und Spielern bejahen.

IV. Wettunternehmen

In jedem Bundesland bestehen staatliche Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen²²: Während in einigen Ländern die Unternehmen als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind (z.B. „Toto-Lotto Niedersachsen GmbH“), werden auch reine Staatslotterien veranstaltet (z.B. „Nordwest Lotto und Toto Hamburg“ bzw. „NordwestLotto Schleswig-Holstein“ oder auch seit 2002 die Lotto-Tochter „Oddset“ unter Leitung der Bayrischen Lotterieverwaltung). Sämtliche staatliche Lottogesellschaften haben sich zum Deutschen Lotto- und Totoblock²³ zusammengeschlossen. Ob staatliche Lotterieverwaltung (z. B. Marktführer Oddset) oder private Buchmacher (Sportwetten Gera oder Betandwin): Die Beteiligungen des DFB an den Einnahmen der Fußball-Wettunternehmen sind vertraglich fixiert (z. B. in den Gesellschaftsverträgen der jeweiligen Wett-GmbH's), ebenso die Vergütungen der Lottogesellschaft an die Verbände als Gegenleistung für das wöchentliche Zurverfügungstellen der gegeneinander spielenden Mannschaftspaarungen als so genanntes Terminlistengeld, das sich am Umsatz der Einnahmen der Lottogesellschaften orientiert²⁴. Üblich sind ferner so genannte Vermarktungsverträge zwischen Wettunternehmen und DFB²⁵. Ein relativ junges Beispiel von Vermarktungsverträgen zwischen Verbänden und Wettunternehmen ist etwa die Vereinbarung zwischen dem „Euro-Football-Pool“ (EFP) und der „Union des Associations Européennes de Football“ (UEFA) zur Durchführung eines UEFA-Intertoto-Cups²⁶.

Solche Vermarktungsvereinbarungen sind als pachtähnliche Lizenzvereinbarungen²⁷ einzuordnen²⁸, deren Rechtsfolgen sich nach den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen der §§ 241 ff., 275 ff., 320 ff. BGB bestimmen.

V. Schiedsrichter

Zentrale haftungsrechtliche Bedeutung hat die rechtliche Einordnung des Schiedsrichters. Verbandsrechtlich unterliegen die Schiedsrichter²⁹ auf Grund ihrer jeweiligen lokalen Vereinsmitgliedschaft den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für sie zuständigen Mitgliedsverbände³⁰.

Diese verbandsrechtliche Stellung sagt noch nicht aus, auf welcher rechtlichen Grundlage der Schiedsrichter die Wettkampfleitung übernimmt³¹. Die Verpflichtung des Schiedsrichters zur Spielleitung kommt vielmehr durch Ausstellung eines Schiedsrichterausweises seitens des regional zuständigen Verbandes³² und dessen Annahme durch den Schiedsrichter nach Maßgabe der DFB-Statuten³³ zustande³⁴. In dieser „Lizenzvereinbarung“ ist nach Auffassung des Verfassers eine Rahmenvereinbarung sui generis (vgl. § 311 BGB) zu sehen, die für sich noch keinen dienstrechtlichen Charakter hat. Insoweit kann darin kein Arbeitsvertrag über Abrufarbeit i.S.d. § 12 TzBfG gesehen werden. Vielmehr ist eine so genannte Pool-Lösung gegeben, auf dessen Basis der DFB (formal relativ unkompliziert) einzelne befristete Arbeitsverträge mit den Schiedsrichtern schließt. Denkbar ist aber auch durchaus eine Einordnung des Schiedsrichters als freier Unternehmer³⁵.

Eine Entscheidung dieser statusrechtlichen Frage kann bezüglich der hier in Rede stehenden vorsätzlichen Manipulation eines Spiels insoweit ausbleiben, als die Grundsätze der Haftung für betrieblich veranlasste Tätigkeit³⁶ bei vorsätzlicher Pflichtverletzung eines Arbeitnehmers keine Anwendung finden.

C. Haftung aus Vertrag

Auf Basis der oben gewonnenen Erkenntnisse ist zu klären, inwiefern Schiedsrichter bzw. DFB vertraglich von Vereinen, Spielern sowie Wettunternehmen in Anspruch genommen werden können.

I. Vertragliche Haftung des Schiedsrichters

Im Rahmen der vertraglichen Eigenhaftung könnte der Schiedsrichter herangezogen werden, wenn es sich bei dem Vertrag zwischen ihm und dem DFB um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handelt. Wie bereits dargestellt, besteht zwischen dem Schiedsrichter und dem Verband ein Vertragsverhältnis, welches als Dienstvertrag zu qualifizieren ist³⁷.

Dabei bestehen zwischen dem Schiedsrichter und den (un-)mittelbar am Wettkampfgeschehen Beteiligten (Vereine, Spieler, Wettunternehmen) keine Vertragsbeziehungen³⁸, obgleich diese Gruppe (un-)mittelbar von möglichen Pflichtverletzungen des Schiedsrichters, insbesondere von Manipulationen, betroffen ist.

Unabhängig von den unterschiedlichen Ansichten zur Rechtsgrundlage des gesetzlich nicht geregelten Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Rechtsprechung: ergänzende Vertragsauslegung; Literatur: richterliche Fortbildung i. S. d. § 242 BGB)³⁹ fragt sich, ob die - unstreitigen - Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegen⁴⁰:

Leistungsnähe ist gegeben: Neben dem Verband, dessen Wettkampfbetrieb die Leistungen des Schiedsrichters gewährleisten soll, kommen auch Vereine, Spieler und Wettunternehmen mit der Hauptleistungspflicht des Schiedsrichters in Berührung, sind es doch in erster Linie sie, die sich mit Willen des Verbandes im Leistungsbereich des Schiedsrichters aufhalten bzw. von einem sportlich fairen Wettkampf abhängen⁴¹.

Das Interesse des DFB am Schutz der Teilnehmer manifestiert sich in den Verbandsstatuten, die den Schutz der Teilnehmer bezwecken⁴².

Hauptleistungspflicht des Schiedsrichters ist die unparteiische Leitung des Spiels, insbesondere die ordnungsgemäße Durchsetzung des Regelwerkes⁴³. Ausweislich § 11 Nr. 1 der Schiedsrichterordnung stellt die dem Ansehen des Schiedsrichter-Bereichs abträgliche Spielmanipulation einen Missbrauch des Schiedsrichter-Amtes dar und ist somit als Vertragspflichtverletzung zu sehen, die für den DFB einen dienstvertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den manipulierenden Schiedsrichter i. S. d. § 280 Abs. 1 BGB begründet⁴⁴. Vor dieser Pflichtverletzung besteht ferner ein offensichtliches Schutzbedürfnis der betroffenen Vereine, Spieler oder Wettunternehmen und ist somit auch für den DFB erkennbar.

Da der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter jedoch ausschließlich zur Schließung unzumutbarer Haftungslücken führen soll, besteht für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich der vertraglichen Pflichten dann

keine Notwendigkeit, wenn das zu schützende Interesse des Dritten bereits durch eigene vertragliche Ansprüche gesichert ist (Schutzbedürftigkeit)⁴⁵.

Folglich stellt sich die Frage nach weiteren vertraglichen Ansprüchen der Beteiligten wegen schiedsrichterlicher Pflichtverletzung.

II. Vertragliche Haftung des DFB

Jenseits vertraglicher Bindungen zwischen Schiedsrichter und DFB bestehen im Rahmen des Liga- bzw. Pokalwettbewerbs Vertragsbeziehungen zwischen dem Verband und den beteiligten Vereinen, Spielern und Wettunternehmen.

Der DFB überträgt die Leitung der Spiele und damit auch partiell die Erfüllung der vertraglich begründeten Erwartungen eines ordnungsgemäßen und fairen Wettbewerbs durch den Schiedsrichterausschuss dem jeweiligen Schiedsrichter, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig wird. Da der Schiedsrichter nicht als Organ des Verbandes agiert⁴⁶ und eine entsprechende Anwendung des § 31 BGB nicht angezeigt ist⁴⁷, hängt das Bestehen vertraglicher Ansprüche der Beteiligten auch davon ab, ob der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Verbandes gem. § 278 BGB handelt und daher sein Verschulden dem Verband zuzurechnen ist.

1. Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des DFB

Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 BGB ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird⁴⁸. Während § 831 BGB in der Regel auf selbständige Unternehmer unanwendbar ist⁴⁹, kann Erfüllungsgehilfe auch derjenige sein, der in seinem Verhalten keinem Weisungsrecht des Schuldners unterliegt⁵⁰. Insoweit kann auch der Schiedsrichter - unabhängig davon, ob man ihn als Arbeitnehmer oder freien Dienstnehmer einordnet - Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 BGB sein⁵¹.

Nach § 278 BGB haftet der Schuldner für das Vertreten eines Erfüllungsgehilfen, soweit er auch für eigenes Verschulden verantwortlich

ist⁵². Nur wenn ein Verschulden des Schiedsrichters als Erfüllungsgehilfe vorliegt, kann dies dem DFB zugerechnet werden. Es geht somit um das schiedsrichterliche Verschulden, welches dem DFB zugerechnet werden soll. Aus der Eigenart des Sportes und den damit verbundenen sporttypischen Gefahren resultiert, dass der Schiedsrichter und auch der Verband nicht für leichte Fahrlässigkeit zu haften haben⁵³. Verletzt der Gehilfe jedoch vorsätzlich seine Hauptleistungspflicht, ist die Anwendung von § 278 BGB unproblematisch⁵⁴.

Bei § 278 BGB handelt es sich um eine reine Zurechnungsnorm über das Verschulden Dritter, so dass sie immer i.V.m. der jeweiligen Anspruchsgrundlage (Vertrag) heranzuziehen ist. Die Vorschrift des § 278 BGB hat mit anderen Worten die Funktion, im Rahmen einer Anspruchsgrundlage das Merkmal des "Vertretenmüssens" auszufüllen. Während das grundsätzliche „Vertretenmüssen“ des DFB im Pokal-Wettbewerb, den der DFB veranstaltet, klar ist, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit des Ligaverbandes als Veranstalter der 1. und 2. Bundesliga. Insofern kommt eine Haftung des Ligaverbandes, der über die Deutsche Fußball Liga (DFL) GmbH den Ligabetrieb organisiert, für ein Fehlverhalten des Schiedsrichters nicht in Betracht: Zwar ist der Ligaverband Veranstalter der Liga, geht aber keine vertragliche Bindung zu den Schiedsrichtern ein. Verantwortlich ist auch hier allein der DFB. Zu beachten ist, dass der Verschuldensmaßstab des Schuldners gilt: Ein Meister haftet daher auch für ein Verhalten seines Lehrlings, welches dem Lehrling selbst nicht vorgeworfen werden kann⁵⁵. Der Meister muss aber erst recht für den Lehrling haften, wenn dem Lehrling das Verhalten selbst vorzuwerfen ist. Bezieht man diesen Grundsatz auf den Fall der Manipulation durch einen Schiedsrichter, so ist dieses Verhalten ihm vorzuwerfen und mithin auch dem DFB als Verband in seiner Verantwortung für die Bundesligen und als Veranstalter des DFB-Pokals.

2. Abweichende Abrede

§ 278 Satz 1 BGB ist umfänglich abdingbar, auch bei Vorsatz des Erfüllungsgehilfen⁵⁶. Der generelle Haftungsausschluss des DFB⁵⁷ ist auf Schiedsrichter nicht anwendbar, da es sich bei ihnen nicht um Organe, Rechtsorgane oder Ausschüsse des DFB handelt⁵⁸. Im Übrigen ist gem. § 309 Nr. 7 BGB, der entweder direkt oder zumindest sinngemäß anzuwenden ist⁵⁹, der Ausschluss der Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden eines Erfüllungsgehilfen des Verwenders unwirksam. Darüber

hinaus kann die verbandsrechtlich begründete Regel in keinem Fall Geltung gegenüber den Wettgesellschaften finden. Insofern hat der DFB für den Schiedsrichter einzustehen.

D. Haftung aus Delikt

Ist die Eigenhaftung des Schiedsrichters auf Grund Vertrages weitgehend begrenzt, stellt sich die Frage nach einer deliktischen Haftung, wobei erneut die Position des DFB zu beleuchten ist.

I. Deliktische Haftung des Schiedsrichters

Im Falle der in Rede stehenden Spielmanipulationen handelt der Schiedsrichter vorsätzlich. Die Haftung des Schiedsrichters für vorsätzliches Handeln richtet sich insofern nach den §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB und gegebenenfalls nach § 826 BGB⁶⁰.

Ein Betrug zu Lasten der betroffenen Lotteriegesellschaft ist zu bejahen: Ein Betrug liegt vor, wenn infolge Täuschung eine irrtumsbedingte Vermögensleistung erbracht wird und daraus dem Getäuschten oder einem Dritten ein Vermögensschaden entsteht⁶¹. Getäuscht wird etwa die Lotteriegesellschaft, wenn ihr seitens des Schiedsrichters nicht offenbart wird, dass das Spiel manipuliert werden soll. Auf Grund dieses Irrtums verfügt sie über ihr Vermögen, indem sie z. B. für die Wette auf einen Außenseiter eine hohe Quote verspricht und später auch auszahlt. Da dies bei Kenntnis der Manipulationsabsicht nicht geschehen wäre, ist der Schaden in der ausgezahlten Gewinnsumme zu sehen.

Der § 826 BGB ist als Ergänzung zu den §§ 823, 824 BGB insbesondere im vorliegenden Fall dann als Auffangtatbestand wichtig, wenn der Betrugstatbestand einem Geschädigten gegenüber nicht verwirklicht sein sollte (vorliegend stellt sich etwa bei einem Spieler, dessen Marktwert auf Grund des Ausscheidens aus dem DFB-Pokal sinkt, die Frage der durchgängigen Kausalität zwischen Täuschungshandlung des Schiedsrichters und Sinken des Marktwertes, um nur eine Facette anzuschneiden).

§ 826 BGB gewährt auch ohne Verletzung eines bestimmten Lebensgutes oder Rechtes einen Ersatzanspruch bei bloßer Vermögensbeschädigung⁶². Das bewusste „Verpfeifen“ eines Spiels ist zweifelsfrei als „sittenwidriges Handeln“ i. S. d. § 826 BGB einzuordnen⁶³. Eine ganz andere Frage ist, wie

der konkrete Schaden zu bemessen ist, hier stellt sich insbesondere das Problem der Bezifferung des entgangenen Gewinns.

II. Deliktische Haftung des DFB

Nach § 831 BGB könnte der DFB für Schäden heranzuziehen sein, die aus Manipulationen des von ihm bestellten Schiedsrichters Dritten entstehen.

So können betroffene Vereine und Spieler entgangene Einnahmen, die Lotteriegesellschaften fälschlicherweise ausgezahlte Gewinnsummen verlangen.

§ 831 BGB hat insofern eine wichtige Stellung innerhalb des Deliktsrechts, als der Geschäftsherr nach dieser Vorschrift auch für Schäden einstehen muss, die nicht er selbst, sondern ein Dritter verursacht hat. Haftungsgrund ist dabei nicht das Verschulden des tatsächlich Handelnden, sondern die vom Gesetz ausgesprochene Vermutung, dass man bei Auswahl und Überwachung von Hilfspersonen schuldhaft eine Pflichtverletzung begangen hat. Dies wird gängigerweise mit der Formulierung umschrieben, dass § 831 BGB eine Haftung für vermutetes eigenes Verschulden sei⁶⁴.

Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interessenkreis tätig wird. Entscheidend ist, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, entziehen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Nur so ist die Annahme von entsprechenden Auswahl- und Überwachungspflichten zu rechtfertigen⁶⁵.

Sieht man den Schiedsrichter als freien Unternehmer⁶⁶ an, so findet § 831 BGB keine Anwendung⁶⁷, der DFB haftet nicht.

Aber auch im Fall, dass der Schiedsrichter als Arbeitnehmer eingeordnet wird, ist eine Haftung aus § 831 BGB nicht zwingend. Für die schädigenden Handlungen, die der Schiedsrichter während des Spiels - also in „Ausführung der Verrichtung“ (hierunter fällt somit nicht etwa ein Verschweigen gegenüber der Lotteriegesellschaft im Vorfeld) - begeht, steht dem DFB der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB offen.

Nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB haftet der Geschäftsherr nicht, wenn er den Nachweis führen kann, dass ihn kein Verschulden bei Auswahl oder

Überwachung des Gehilfen trifft (Widerlegung der Verschuldensvermutung bzw. Pflichtverletzungsvermutung) oder der Schaden selbst bei Beachtung aller Anforderungen eingetreten wäre (Widerlegung der Kausalitätsvermutung). Diesen Nachweis wird der DFB angesichts der umfangreichen Ausbildung und Kontrolle durch Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Manager, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtergremien etc. regelmäßig erbringen können, wobei die Brisanz im „Fall Hoyzer“ darin liegt, dass der DFB offenbar schon früher Verdachtsmomente bekannt waren⁶⁸. Aber auch im Fall Hoyzer ist jedoch ein DFB-internes Ermittlungsverfahren anberaumt worden, das nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, die keine ausreichenden Verdachtsmomente hatte, eingestellt wurde.

Im Ergebnis kann der DFB somit nicht aus § 831 BGB in Anspruch genommen werden.

E. Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen DFB und Vereinen bzw. Spielern werden nach Ausschöpfung des sportlichen Instanzenzuges⁶⁹ schiedsgerichtlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden⁷⁰.

Insoweit könnte die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit nach § 1032 ZPO erhoben werden: Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage auf rechtzeitige Rüge des Beklagten als unzulässig abzuweisen. Folglich wäre für Vereine und Spieler (nicht jedoch für die Wettanbieter) das allgemeine Recht wegen der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit vor einem ordentlichen Zivilgericht nicht durchsetzbar. Eine derartige Klage würde nicht zugelassen.

Jedoch könnte der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit ihrerseits die Rechtsmissbrauchseinrede⁷¹ entgegenstehen. Die Regelungen des DFB sind nämlich unvollständig bzw. passen nicht⁷². Während für fahrlässige oder grobfahrlässige Verstöße die Regelungen ausreichen, kann bei vorsätzlichen Verstößen nicht die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit durchgreifen. Keinem betroffenen Verein ist allein damit geholfen, dass der Schiedsrichter nach einer Manipulation von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen wird⁷³. Auch die Frage des Einspruchs gegen die Spielwertung wird in den DFB-Statuten nur lückenhaft geregelt: So ist in § 17 der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB nur eine Einlegungsfrist von zwei Tagen ab Spielende vorgesehen, ferner ist ausschließlich von Einsprüchen gegen die Wertung von Bundesligaspielen (nicht von Pokalspielen) die Rede. Hier muss der benachteiligte Verein einen gesicherten Anspruch auf Wiederholung haben⁷⁴. Bei Verletzung dieser vertraglichen Wiederholungspflicht durch den DFB bzw. bei Unmöglichkeit⁷⁵ hat der Verein einen Schadensersatzanspruch⁷⁶.

F. Finale

Im Ergebnis lässt sich Folgendes konstatieren, wobei die Einzelheiten jeweils genau zu prüfen sind:

Der Schiedsrichter haftet grundsätzlich Vereinen, Spielern und Wettunternehmen aus Delikt gem. §§ 823ff. BGB.

Der DFB haftet den Beteiligten aus Vertrag, wobei die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit nicht durchgreift. Der DFB kann wiederum den Schiedsrichter aus dem Dienstverhältnis i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB in Anspruch nehmen.

Fußnoten

¹ Vgl. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938ff.; Desselberger u.a., Die Mafia macht das Spiel, Focus vom 31.01.2005 (Nr. 5), 28 ff.

² Vgl. Rauball, Bundesliga-Skandal, 1972, 8ff.

³ Vgl. Desselberger u.a., Die Mafia macht das Spiel, Focus vom 31.01.2005 (Nr. 5), 28, 29

⁴ Vgl. dazu jüngst Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938.

⁵ Vgl. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 940.

⁶ Vgl. § 1 der Satzung des DFB.

⁷ Vgl. Summerer, in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, 94

⁸ Vgl. BGH NJW 1975, 771, 774 ff.; Vierweg JuS 1982, 825, 826; Summerer in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, Teil II, Rdn. 108 ff.

⁹ Vgl. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938.

¹⁰ Vgl. Reuter, Probleme der Transferentschädigung im Fußballsport, NJW 1983, 649, 652.

¹¹ Vgl. Vieweg, Zur Einführung - Sport und Recht, JuS 1983, 825 ff.

¹² Vgl. Internetauftritt des DFB: www.dfb.de/dfb-info/interna/statuten.html.

¹³ Vgl. § 16 a Nr. 1 der Satzung des DFB.

¹⁴ Vgl. § 4 h der Satzung des DFB.

¹⁵ Vgl. BKartA, Sport und Recht 1995, 118, 121; ausführlich zum Veranstalterbegriff auf der Basis der BGH-Rechtsprechung Stopper, Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profifußball?, Sport und Recht 1999, 188 ff.; derselbe, Ligasport und Kartellrecht, 1997, 79 ff.

¹⁶ Vgl. § 1 Nr. 1 Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes (LO), § 8 Nr. 3 der Satzung des Ligaverbandes

¹⁷ Vgl. Holzhäuser, Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus den Bundesfachsportverbänden, Sport und Recht 2004, 144 ff.

¹⁸ Vgl. Baumann, Die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußballbundes über die Bundesligavereine, Lizenzspielern und Fußballlehrer, 28 ff., 40 ff. mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BGH JZ 1995, 461.

¹⁹ Vgl. nur Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, 38 ff.; Reuter, a.a.O., 649 ff.; jeweils mit weiteren Nachweisen

²⁰ Vgl. nur Klatt, Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, 30 ff.; Buchner, Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball, RdA 1982, 1, 9 ff.

²¹ Vgl. nur Imping, Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, 223 ff.; Osthoff, rechts- und sittenwidrige Entscheidungsbeschränkungen für Berufssportler, insbesondere für Lizenzfußballer, 110.

- ²² Vgl. Janz, Rechtsfragen der Vermittlung von Oddset-Wetten in Deutschland, NJW 2003, 1694, 1695.
- ²³ Vgl. Horn, Zum Recht der gewerblichen Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, NJW 2004, 2047.
- ²⁴ Vgl. Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 265, 266.
- ²⁵ Vgl. Überblick über die Landesgesellschaften auf www.lotto.de.
- ²⁶ Vgl. Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 266.
- ²⁷ Vgl. zum Lizenzvertrag allgemein Fehrenbacher, Der Lizenzvertrag, JR 2001, 309ff.
- ²⁸ Vgl. a. A. Kuhn, a. a. O., 105: Vertrag sui generis (§ 311 BGB).
- ²⁹ Vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des DFB.
- ³⁰ Vgl. § 10 der Satzung des DFB.
- ³¹ Vgl. Kuhn, Der Sportschiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht und Verbandsrecht, 2001, 57.
- ³² Vgl. § 13 der Schiedsrichterordnung (SRO) des Hamburger Fußball-Verbandes e.V. (www.hfv.de).
- ³³ Vgl. § 3 der Schiedsrichterordnung des DFB (www.dfb.de).
- ³⁴ Vgl. Kuhn, a.a.O., 59.
- ³⁵ Vgl. insoweit Kuhn, a.a.O., 75; offen gelassen bei Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 248.
- ³⁶ Vgl. BAG NJW 1995, 211, 212; Erfurter Kommentar/Rolfs, 570 SGB VII, § 105 Rdn. 3 mit weiteren Nachweisen.
- ³⁷ Vgl. Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 248.
- ³⁸ Vgl. a. A. Kuhn, a.a.O., 105: Verträge sui generis (vgl. § 311 BGB).
- ³⁹ Vgl. Übersicht bei Palandt-Heinrichs, BGB, § 328 Rdn. 14.

⁴⁰ Vgl. Übersicht bei Palandt-Heinrichs, BGB, § 328 Rdn. 16ff.

⁴¹ Vgl. dazu BGHZ 49, 350, 354.

⁴² Vgl. Kuhn, a.a.O., 106.

⁴³ Vgl. Fritzweiler in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 247; s. auch §§ 1, 7, 8 der Schiedsrichterordnung des DFB.

⁴⁴ A. A. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 940, der auf das Mitgliedschaftsverhältnis abstellt.

⁴⁵ Vgl. BGHZ 70, 327, 329; BGH NJW 1966, 1927, 1929.

⁴⁶ Vgl. Kuhn, a.a.O., 115.

⁴⁷ A. A. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 940.

⁴⁸ Vgl. BGHZ 13, 113; 50, 35; 62, 124; 98, 334.

⁴⁹ Vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, § 278 Rdn. 7.

⁵⁰ Vgl. BGHZ 62, 124; BGH NJW 1996, 451.

⁵¹ Vgl. Kuhn, a.a.O., 115 ff.

⁵² Vgl. Münchener Kommentar/Grundmann, BGB, § 278 Rdn. 49.

⁵³ Vgl. Kuhn, a.a.O., 116.

⁵⁴ Vgl. Münchener Kommentar/Grundmann, BGB, § 278 Rdn. 47.

⁵⁵ Vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 1165; RG 65, 20; BGHZ 31, 358, 367.

⁵⁶ Vgl. Münchener Kommentar/Ernst, BGB, § 280 Rdn. 50.

⁵⁷ Vgl. § 56 der Satzung des DFB.

⁵⁸ Vgl. Kuhn, a.a.O., 57; nur im Trabrennsport ist die Rennleitung nach geltendem Verbandsrecht auch Rechtsorgan des Verbandes, §§ 96ff. HVT-TRO.

⁵⁹ Vgl. Kuhn, a.a.O., 117.

⁶⁰ Vgl. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 940; Kuhn, a. a. O., 127.

⁶¹ Vgl. Tröndle, StGB, § 263 Rdn. 1a.

⁶² Vgl. Palandt-Thomas, BGB, § 826 Rdn. 1.

⁶³ Vgl. zum Begriff der Sittenwidrigkeit Palandt-Heinrichs, BGB, § 138 Rdn. 2ff.

⁶⁴ Vgl. Palandt-Thomas, BGB, § 831 Rdn. 1.

⁶⁵ Vgl. BGHZ 49, 313.

⁶⁶ Vgl. Kuhn, a.a.O., 75.

⁶⁷ Vgl. Palandt-Thomas, BGB, § 831 Rdn. 6.

⁶⁸ Vgl. Desselberger u.a., Die Mafia macht das Spiel, Focus vom 31.01.2005 (Nr. 5), 28, 33f.

⁶⁹ Erste Instanz: DFB-Sportgericht, vgl. §§ 39, 42 der Satzung des DFB;
Rechtsmittelinstanz: DFB-Bundesgericht, vgl. §§ 40, 43 der Satzung des DFB.

⁷⁰ Vgl. §§ 2, 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

⁷¹ Vgl. insoweit auch zum Kontrollmaßstab bei der Überprüfung von Entscheidungen der DFB-Schiedsgerichtsbarkeit, Summerer, in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 184ff.

⁷² Vgl. auch Eimer, Rechtliche Aspekte im Fall Hoyzer, Interview mit sportgericht.de vom 31. Januar 2005, unter www.sportrechturteile.de.

⁷³ So die schärfste Ahndung von Verstößen durch Schiedsrichter, vgl. § 11 der Schiedsrichterordnung des DFB.

⁷⁴ So auch Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 939f. unter Hinweis auf § 17 Ziff. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

⁷⁵ Liegt z. B. vor nach abgelaufener Saison, nach Auffassung der Verfasser ist eine Unmöglichkeit der Spielwiederholung im Rahmen des laufenden Pokalwettbewerbs zu verneinen.

⁷⁶ Vgl. Schwab, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, NJW 2005, 938, 940; Eimer, a. O.